

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 05.07.2002

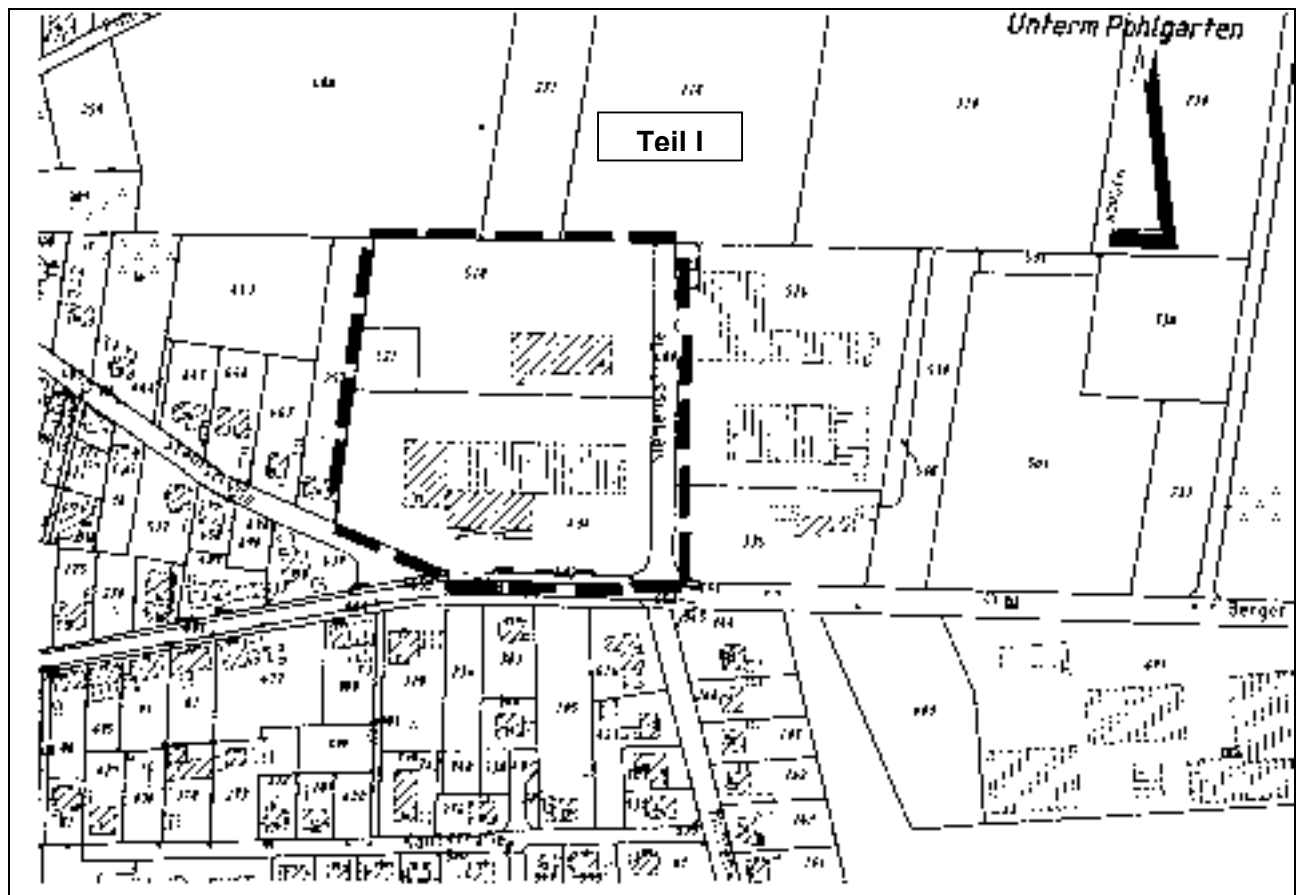
7. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Berger Straße/Pohlgartenstraße", Teil I, Anröchte</b>	<b>23</b>
2.	<b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 "Berger Straße/Pohlgartenstraße", Teil II, Anröchte</b>	<b>25</b>
3.	<b>Widmung der Gemeindestraßen "Ahornweg", "Franz-Stille-Straße" und "Dahlienweg" in Anröchte</b>	<b>26</b>
4.	<b>Widmung eines Stichweges der Gemeindestraße "Lepperweg" in Anröchte-Altengeseke</b>	<b>27</b>

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil I, Anröchte**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil I, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Teil I**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **02.07.2002** die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil I, Anröchte, einschließlich Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet Teil I in einer Größe von 23.321 qm befindet sich im Osten von Anröchte, nördlich der L 747 Berger Straße. Es umfasst den westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 einschließlich der Siemensstraße und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstücke 434, 481, 527, 528 und Flur 11 Flurstücke 451 und 482.

Ziel des Verfahrens ist es, den Teilbereich I an die zur Zeit gültige Baunutzungsverordnung anzupassen und die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes mit einer max. Verkaufsfläche von 600 qm ausnahmsweise zuzulassen.

Für den Verfahrensabschnitt Teil I ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil I, Anröchte, mit Begründung, am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtsverbindlich. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren vom Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Änderungsverfahrens nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, Teil I, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

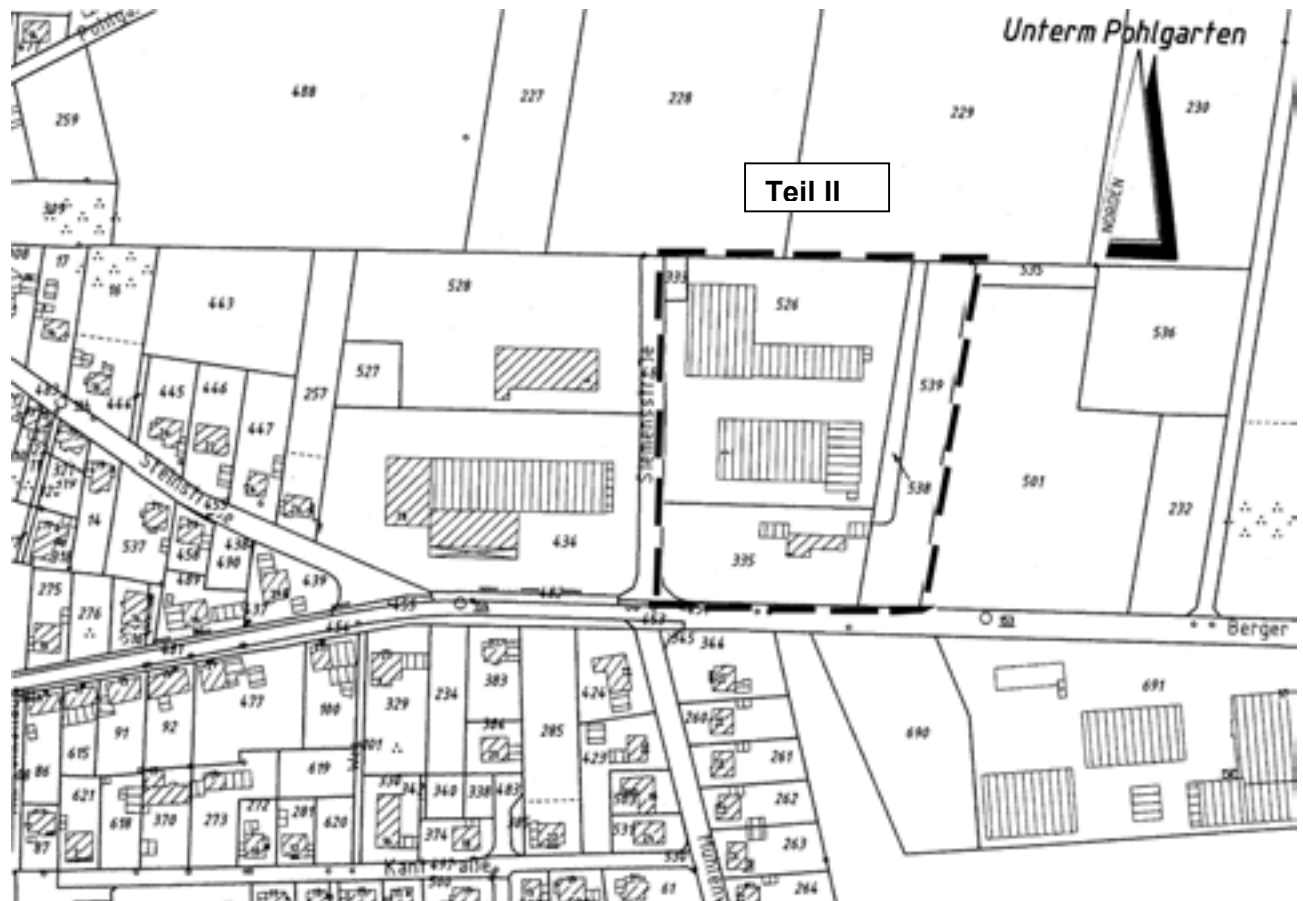
Anröchte, den 03. Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, Anröchte**

**Beschluss zur öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250)



**Grenze des Geltungsbereiches Teil II**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **02.07.2002** die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II, einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet Teil II in einer Größe von 20.252 qm befindet sich im Osten von Anröchte, nördlich der L 747 Berger Straße und östlich der Siemensstraße. Es beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstücke 333, 335, 526, 538 und 539.

Die Gemeinde Anröchte plant durch das Änderungsverfahren, den gewerblichen Bereich geringfügig nach Osten hin zu erweitern. Gleichzeitig soll der Verfahrensabschnitt an die zur Zeit gültige Baunutzungsverordnung angepasst und die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Für den Verfahrensabschnitt Teil II ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Entwurf der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Berger Straße/Pohlgartenstraße“, Teil II**, liegt einschließlich Begründung in der Zeit von

**Montag, den 22.07.2002, bis Freitag, den 23.08.2002,**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

**Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.**

Anröchte, den 03. Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Widmung der Gemeindestraßen „Ahornweg“, „Franz-Stille-Straße“ und „Dahlienweg“ in Anröchte**

Aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW in der Zuständigkeit des Hauptausschusses vom 11.06.2002 werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) folgende Straßen als Anliegerstraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Ahornweg
2. Franz-Stille-Straße
3. Dahlienweg

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, im neuen Rathaus, Zimmer 26, einzulegen.

Anröchte, den 04. Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Widmung eines Stichweges der Gemeindestraße "Lepperweg" in Anröchte-Altengeseke**

Aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW in der Zuständigkeit des Hauptausschusses vom 11.06.2002 wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) folgende Gemeindestraße als Anliegerstraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen Benutzungszweck oder Benutzerkreis gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lepperweg in Anröchte-Altengeseke

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, im neuen Rathaus, Zimmer 26, einzulegen.

Anröchte, den 04. Juli 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister